

*Herrliche frische  
Aerische Luft*

MITTEILUNGEN  
DES INSTITUTS FÜR  
ÖSTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG

*00 a074539*

LXXVIII. Band

Sonderdruck



1970

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WIEN-KÖLN-GRAZ

*Im Buchhandel einzeln nicht käuflich.*

# Zur Bedeutung des Begriffs „Haus Österreich“.

Von Heinrich Koller.

Als es im 14. und 15. Jahrhundert üblich wurde, den Terminus „Haus“ zur genaueren Bezeichnung eines hochadeligen Geschlechtes anzuwenden, trug dieser Sprachgebrauch dazu bei, die politischen Vorstellungen dieser Zeit zu verfestigen; er half mit, grundlegende Denkmodelle zu schaffen, die wieder Aufstieg und Machtzuwachs der Familien unterstützten. Ein flüchtiger Blick auf die Belege läßt die großen Züge dieser Entwicklung leicht erkennen<sup>1)</sup>, doch sind manche Einzelheiten dieses Prozesses noch unklar. Er kann auch in Österreich verfolgt werden, wo seine Phasen besser als in anderen Ländern deutlich werden. Die Forschung ist daher auf dieses Thema, dem Studien Brunners, Lhotskys und Zöllners gewidmet sind<sup>2)</sup>, längst aufmerksam geworden. Dank dieser Arbeiten wissen wir, seit wann und in welcher Form sich die österreichischen Landesfürsten solchen Gedankengängen aufschlossen und wie sie auf diese Weise Programme und Ziele ihres Handelns hervortreten ließen.

Schon im 14. Jahrhundert taucht die Bezeichnung „Haus Österreich“ gelegentlich auf, doch ist in dieser Zeit der Begriff noch unscharf, er wurde kaum präzise verstanden und auch nicht mit bestimmten Tendenzen verknüpft<sup>3)</sup>. Häufiger ist er im 15. Jahrhundert anzutreffen und dürfte damals, wie Zöllner vermutet, zunächst einfach den Terminus „Herrschaft Österreich“ verdrängt haben<sup>4)</sup>. Dem entsprechen auch die Formulierungen der Reichskanzlei, die bis 1437 offensichtlich ganz willkürlich und ohne Differenzierung einmal von „Herrschaft Österreich“ und dann wieder von „Haus Österreich“ sprach<sup>5)</sup>. Das Vordringen dieser neuen Terminologie wird mit

---

<sup>1)</sup> Deutsches Rechtswörterbuch 5 (1953—60) 378. Dazu O. Brunner, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: Neue Wege der Sozialgeschichte (1953) 33 ff. Ders., Land und Herrschaft (\*1965) 254 ff. Ferner K. Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (Göttinger Rechtsw. Studien 70, 1968).

<sup>2)</sup> O. Brunner, Österreich, das Reich und der Osten im späteren Mittelalter, in: J. Nadler-H. v. Srbik, Österreich (1937) 61 ff. A. Lhotsky, Was heißt „Haus Österreich“? Anzeiger der phil.-hist. Kl. d. Österr. Akademie der Wiss. 83 (1956) 155 ff. E. Zöllner, Formen und Wandlungen des Österreichbegriffes, in: H. Hantsch-E. Voegelin-F. Valsecchi, Historica (1965) 68 ff.

<sup>3)</sup> Lhotsky, Haus Österreich 157 ff.

<sup>4)</sup> Zöllner, Österreichbegriff 68.

<sup>5)</sup> In W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437) (J. F. Böh-

den Herrschaftsteilungen der Habsburger in Zusammenhang gebracht<sup>6)</sup>, doch zeigt ein erster flüchtiger Befund, daß zwischen dem neuen Sprachgebrauch und den Zwistigkeiten in der Familie, sofern das Kriterium des zeitlichen Ansatzes berücksichtigt wird, keine augenfällige Beziehung besteht. Es darf zwar noch kein abschließendes Urteil gefällt werden, da die Quellen noch lange nicht hinreichend gesichtet sind, doch dürfte sich die neue Ausdrucksweise erst seit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts mehr durchgesetzt haben. Damals gingen jedoch die Kämpfe in der Familie zurück.

Eher wäre das Aufkommen des Hausbegriffes aus dem Beachten westeuropäischer Staatstheorien zu erklären, die gerade zu dieser Zeit verbreitet wurden, wie bereits Lhotsky erkannte. Diesem verdanken wir auch den Hinweis, daß der berühmte Fürstenspiegel des Aegidius Romanus<sup>7)</sup>, ein Werk, das in Österreich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in lateinischer Version zur Verfügung stand<sup>8)</sup>, am habsburgischen Hof um 1400 ins Deutsche übersetzt wurde und bei dieser Gelegenheit eine Vorrede erhielt<sup>9)</sup>. Darin wird der Traktat nicht nur charakterisiert, sondern auch noch sein Verwendungszweck angedeutet. In der Einleitung, deren Autor leider unbekannt ist, wird nämlich bemerkt, „das Egidius der Romer . . . allen grunt aller saczung das mayst genamen hat von Aristotile“. Der Anonymus beschreibt sogar die Vorlagen des Aegidius genau: „Derselb Aristotiles hat geschriben von sitten zehen pücher und dy selben pucher hayssent Etycorum, davon genamen hat Egidius den grunt des erst püchs. Darnach hat

---

mer, Regesta Imperii XI, 1896—1900) n. 1786, 2069, 2193, 2666, 3129, 5780, 5782, 6158, 6212, 6216, 9880, 9907, 10021, 10307 ist die „Herrschaft Österreich“, n. 2186, 2320, 5777, 8945 ist das „Haus Österreich“ erwähnt.

<sup>6)</sup> Zöllner, Österreichbegriff 68.

<sup>7)</sup> A. Lhotsky, Zur Frühgeschichte der Wiener Hofbibliothek. *MIÖG* 69 (1951) 349 ff. Dazu Ders., Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs. *MIÖG Erg.-Bd.* 19 (1963) 313 mit erschöpfender Literatur.

<sup>8)</sup> Der Fürstenspiegel des Aegidius Romanus war weitverbreitet; vgl. dazu W. Berges, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters (*Schriften des Reichsinst. f. ältere deutsche Geschichtskunde* 2, 1938) 320. Die in Österreich verwahrten Exemplare stammen zum größten Teil aus dem 15. Jahrhundert, doch könnten zwei Kodizes der Wiener Nationalbibliothek mit dem habsburgischen Hof in Verbindung gebracht werden. Nach F. Unterkircher, *Inventare der illuminierten Handschriften, Inkunabeln und Frühdrucke der Österreichischen Nationalbibliothek* 1 (*Museion NF* 2/2, 1957) entstand die Handschrift 1505 um 1360 in Österreich, die Handschrift 2290 in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Wien. Kodex n. 1505 könnte nach Ausstattung und Miniaturen das Widmungsexemplar für einen Fürsten sein. Leider fehlen Hinweise, wem es zugeordnet war.

<sup>9)</sup> Lhotsky, *Wiener Hofbibliothek* 350 f. Die Vermutung Lhotskys, der Schreiber der Handschrift der Wiener Nationalbibliothek n. 2815, der Wiener Student Johannes Glatz, sei auch der Übersetzer, dürfte wohl nicht haltbar sein. Vgl. dazu H. Menhardt, *Verzeichnis der altdeutschen literarischen Handschriften der österreichischen Nationalbibliothek* 1 (1960) 325 f. Gegen Glatz als Autor spricht auch, daß er die Titel der Werke des Aristoteles weder wußte, noch in seiner Vorlage lesen konnte, er ließ Lücken im Text und schreibt „reth“ statt „Rethorica“ und „g. sitten“ statt „grossen sitten“. In unserem Zitat sind diese Mängel nicht berücksichtigt.

Aristotiles gemacht pücher von ordnung des haws, da von Egidius genamen hat den grunt dez andern püchs und ayns püch Aristotiles haysst Yconomca und dy andern hayssent Rethorica und Von den grossen sitten; darnach so hat Aristotiles gemacht acht pucher von ordnung der stett und das selb heyst Polliticorum, da von Egidius genamen hat den grünt seins dritten puchs. Und dy pucher Aristotiles, dy ich genant hab, dy müssen horn und lern dy schuller und studentenn pey den hohen schullen, ee den sew mayster wernt der syben freyn chünst.“<sup>10)</sup>

Wir erfahren schon aus dieser Vorrede, daß ein ganzes Buch des Fürstenspiegels der Hausideologie gewidmet ist. Es wird aber auch mitgeteilt, daß der Traktat des Aegidius als bloßer Auszug aus den Werken des Aristoteles eingeschätzt wurde. Wir werden daher kaum ohne weiteres Belege für das Studium des Aegidius finden, sondern nur Hinweise auf die Lehren des Griechen, so daß wir fragen müssen, wo dieser besonders geschätzt wurde. Außerdem müssen wir herausfinden, welche Hohe Schule dem Anonymus vorschwebte, an der die Beschäftigung mit dieser Thematik gefordert war. Die angedeutete Organisation finden wir ohne Schwierigkeiten zu Wien<sup>11)</sup>, wo auch der Unterricht auf den zitierten Werken des Aristoteles aufgebaut war<sup>12)</sup>. Da ferner die Streuung der deutschen Aegidiushandschriften auf den bairisch-österreichischen Raum hinweist, dürfen wir aus dem letzten Satz des von uns wiedergegebenen Textes erschließen, daß der Fürstenspiegel des Aegidius eine Grundlage für die Ausbildung an der Universität Wien sein sollte<sup>13)</sup>. Tatsächlich haben sich deren Studenten mit dem anregenden und inhaltsreichen Werk beschäftigt<sup>14)</sup>.

Die Wirkung der Vorliebe für Aegidius Romanus kann aber nicht auf die Hohe Schule beschränkt gewesen sein. Wir dürfen nicht vergessen, daß im 15. Jahrhundert die Räte und Schreiber der mitteleuropäischen Fürsten fast regelmäßig studierten<sup>15)</sup> und auch Österreich darin keine Ausnahme bildete. Die Universität Wien war sich übrigens selbst ihrer Bedeutung für das Haus Österreich bewußt, wie sie auch früh diese Formulierung verwendete<sup>16)</sup>. Aus allen diesen Argumenten und Kriterien kann geschlossen werden, daß die Schrift des Aegidius Romanus, der das zweite Buch seines Fürstenspiegels der Hausideologie widmete, den Wortschatz des herzoglichen Hofes und der habsburgischen Kanzlei im 15. Jahrhundert beeinflusste.

<sup>10)</sup> Wien, Nationalbibliothek n. 2815 fol. 3<sup>r</sup>. Vgl. dazu auch oben Anm. 9.

<sup>11)</sup> A. Lhotsky, Die Wiener Artistenfakultät 1365—1497 (1965) 50 ff.

<sup>12)</sup> P. Uiblein, Acta facultatis artium universitatis Vindobonensis 1385—1416 (Publikationen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VI/2, 1968) 604 f.

<sup>13)</sup> Berges, Fürstenspiegel 325.

<sup>14)</sup> Vgl. oben Anm. 9.

<sup>15)</sup> H. Lieberich, Die gelehrten Räte, Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption. ZBLG 27 (1964) 120 ff. Ders., Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bayerischen Herzöge des 15. Jahrhunderts. ZBLG 29 (1966) 239 ff. J. Ziegelwagner, König Albrecht II. als oberster Richter im Reich (Diss. Salzburg 1969, Maschinschrift) 72 ff.

<sup>16)</sup> Uiblein, Artistenfakultät 304. Der Beleg stammt aus einer Epoche, in der die Bezeichnung „Herrschaft Österreich“ noch vorgezogen wurde. Diese Terminologie überwiegt in den Akten.

Dieser Annahme entspricht auch die Verbreitung der deutschen Version des Traktates, die in vier zwischen 1412 und 1484 geschriebenen Kodizes überliefert ist<sup>17)</sup>. Diese entstanden, als sich der Hausbegriff einbürgerte.

Wie weit die landesfürstliche Macht, die damals besonders gegenüber der Kirche in Österreich wuchs, von den Theorien des Aegidius profitierte<sup>18)</sup>, entzieht sich unserer Kenntnis; genaue Angaben, welchen politischen Vorstellungen damals die habsburgischen Herzöge anhängen, sind nicht überliefert. Wenn wir jedoch der programmatischen und nicht nur der modischen oder zufälligen Verwendung des Begriffes „Haus Österreich“ folgen, dann dürfte die Familie erst nach der Erwerbung der römisch-deutschen Kaiserkrone ein klares Konzept erarbeitet haben. Das mag überraschen, kann aber ohne weiteres aus der labilen politischen Situation der Habsburger erklärt werden, die seit Rudolf IV., als sie engste Kontakte zum Kaiserhaus der Luxemburger knüpften, nie abschätzen konnten, ob nicht die nächste Zukunft schon eine veränderte Lage mit neuen Aspekten bringen würde.

Dieser Fall trat ein, als der letzte böhmische Luxemburger Siegmund 1437 starb und Albrecht im Frühjahr 1438 zum Oberhaupt der Christenheit und zweiten König seines Namens gewählt wurde<sup>19)</sup>. Damit wurde abermals das Problem aktuell, wie denn das Verhältnis des Herzogs von Österreich zum Herrscher des Reiches sei. Bis zu Albrechts Regierungsantritt im Imperium hatten die Habsburger die These vertreten, sie könnten wie Könige in ihren Landen die Macht ausüben, eine Ansicht, die Rudolf IV. klar formulierte<sup>20)</sup>. Demnach griffen die Kaiser vor 1437 nicht in die inneren Verhältnisse des Fürstentums ein. Siegmund verstieß gegen diesen Grundsatz nur in Ausnahmefällen: Einmal gab er einen Schutzbrief für Heiligenkreuz, der aber gewiß nur hingenommen wurde, da er auch für die ungarischen Güter des Stiftes gelten sollte<sup>21)</sup>, und einmal besteuerte er die Juden Österreichs, gab jedoch bei dieser Gelegenheit die Versicherung, es wären dadurch die Privilegien der Herzöge nicht beeinträchtigt<sup>22)</sup>. Albrecht beherzigte in der ersten Zeit seiner Regierung diese Normen; er behielt nicht nur die Richtlinien seines Vorgängers bei, sondern schied auch zunächst sorgfältig zwischen herzoglicher und königlicher Würde. Die Agenden blieben sauber getrennt, Würdenträger und Beamte waren jeweils nur für den einen oder anderen Bereich zuständig<sup>23)</sup>.

<sup>17)</sup> Berges, Fürstenspiegel 325.

<sup>18)</sup> G. Koller, *Princeps in ecclesia*. AfÖG 124 (1964) bes. 14 ff. Die Vorlagen pragmatischer Äußerungen der Landesfürsten sind fast nie festzustellen.

<sup>19)</sup> Deutsche Reichstagsakten 13 (1957) 1 ff.

<sup>20)</sup> W. Trusen, *Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 43. 1961) 189. U. Begrich, *Die fürstliche „Majestät“ Herzog Rudolf IV. von Österreich* (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 6, 1965) 9 ff. Dazu auch Brunner, *Land und Herrschaft* 390 ff. und Koller, *Princeps* 45.

<sup>21)</sup> Altmann n. 7598.

<sup>22)</sup> Altmann n. 11022.

<sup>23)</sup> H. Koller, *Das Reichsregister König Albrechts II.* (Mitteilungen des Österr. Staatsarchivs Erg.-Bd. 4, 1955) 22 f.

Das erste Anzeichen für eine Änderung dieser Politik finden wir in einer formal wie inhaltlich bemerkenswerten Urkunde Albrechts für Georg Scheck vom Wald, dem am 30. September 1438 ein Zoll zu Aggstein mit der Klausel verliehen wurde, die Schiffsleute, die „des Jorgen grunde meyden wolten“ könnten vom Zollinhaber gezwungen werden, „das sye des Jorgen grunde faren oder im die mawtt bezalen“<sup>24</sup>). Diese einschneidende Bestimmung rief heftigsten Widerspruch hervor und löste neben anderem die üble Nachrede für Scheck aus, der als Raubritter in die Sagenwelt einging<sup>25</sup>). Albrecht muß gewußt haben wie schwer es sein würde, diesen seinen Wunsch zu verwirklichen. Das könnte der Grund sein, daß er dieses Privileg nicht als Herzog von Österreich ausstellte, wie es dem bis dahin üblichen Brauch entsprochen hätte, sondern als König, der jedoch nach den geltenden Satzungen nicht zuständig war. Die Mißachtung der österreichischen Privilegien war aber wohl kaum die Ursache für dieses Vorgehen. Es müssen andere Gründe maßgebend gewesen sein, die allerdings nicht sofort deutlich werden. Zunächst bemerken wir nur, daß der Grundsatz, das Reichsoberhaupt dürfe in Österreich nicht eingreifen, durchbrochen wird und behutsam versucht wird, die Funktionen des Herzogs mit denen eines Königs zu verschmelzen.

Wenig später werden die Absichten deutlicher, da der eingeschlagene Weg konsequent weiter verfolgt wurde. Am 29. Januar 1439 und am 22. Februar 1439 verlieh Albrecht abermals in seiner Eigenschaft als König seinen treuen Gefolgsleuten Georg Scheck vom Wald und Ulrich Eytzinger die gefürstete Freiung zu Aggstein bzw. zu Schrattental. Nunmehr werden die Ziele klarer, denn erstmalig werden damals, wenn auch nur in der wenig wichtigen Pönformel<sup>26</sup>), königliche und landesfürstliche Rechte verknüpft, denn die bei Verletzung der Bestimmungen dieser Urkunde in Goldmark fällige Strafe sollte „in unser und eins herczogen von Osterreich camer“ entrichtet werden<sup>27</sup>). Es wird demnach in diesem Schriftstück angenommen, daß die königliche und herzogliche Kammer eine Einheit bilden. Der Wirklichkeit entsprach diese Verfügung nicht, da der Erbkämmerer des Reichs, Konrad von Weinsberg, weit von Österreich entfernt tätig war<sup>28</sup>). Doch wurden gerade damals viele Pläne entworfen und Hoffnungen gehegt, so daß auch Maßnahmen, wie sie in der Pönformel angedeutet sind, geplant gewesen sein könnten<sup>29</sup>). Es ist aber ausgeschlossen, daß in dieser Situation

<sup>24</sup>) Koller, Reichsregister 104.

<sup>25</sup>) F. Halmer, Niederösterreichs Burgen (1956) 24 ff. R. Büttner, Burgen und Schlösser an der Donau (1964) 98 ff.

<sup>26</sup>) Zur Bedeutung dieser Formel im Spätmittelalter vgl. H. Bansa, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tage der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314—1329) (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften 5, 1968) 58 ff.

<sup>27</sup>) Koller, Reichsregister 138.

<sup>28</sup>) Vgl. dazu zuletzt D. Karasek, Konrad von Weinsberg, Studien zur Reichspolitik im Zeitalter Sigismunds (Diss. Erlangen 1967) mit erschöpfender Literatur.

<sup>29</sup>) Konrad von Weinsberg erreichte unter Albrecht II. den Höhepunkt seiner

die Formel unbedacht geändert wurde. Wir dürfen daher nicht nur mit der Möglichkeit rechnen, daß eine Neuorganisation der Finanzverwaltung erwogen wurde, sondern müssen aus diesem Satz schließen, daß Albrecht auch als Herzog von Österreich königliche Rechte wie das Einheben einer Strafe in Goldwährung für sich in Anspruch nahm. Das Eingreifen des Habsburgers in seinen Erblanden als König sollte offensichtlich auch sein Ansehen als österreichischer Herzog steigern.

Diesem Ziel diene aber auch der an Scheck und Eytzinger erteilte Gunstbeweis selbst, die Verleihung der „gefürsteten Freiung“. Diese Auszeichnung ist meines Wissens vor allem in der Machtsphäre der Habsburger üblich<sup>30)</sup>, aber in ihrer Eigenschaft noch nicht ganz geklärt<sup>31)</sup>. Sie unterscheidet sich von der normalen Freiung durch besondere Vorrechte, die gestattet werden. Offensichtlich wird auf diese Weise die Würde der untergebenen einflußreichen Persönlichkeiten des Landes gesteigert. Diese Politik hat ihre Parallele in Böhmen, wo das königliche Ansehen schon durch die Tatsache dokumentiert wurde, daß der Landesherr Fürsten unter sich hatte, die ihm wie einem Kaiser untergeben waren<sup>32)</sup>. Albrecht hat daher durch diese seine Privilegien nicht nur seine Günstlinge gehoben, sondern gleichzeitig auch seine, einem König gleichkommende Sonderstellung als österreichischer Landesfürst unterstrichen.

Einige Monate später werden dann noch deutlicher herzogliche Rechte mit jenen des Königs identifiziert. Dabei erweist sich, nachdem zunächst noch einmal der Ausdruck „Herrschaft Österreich“ benutzt wurde, die Formulierung „Haus Österreich“ als günstige und einprägsame Terminologie. Eingesetzt wird der Begriff in der Klausel, die den Vorbehalt kaiserlicher Rechte wahren sollte. Unser Jubilar erforschte, wie diese Formel in den Wortschatz der Kaiserurkunden gelangte<sup>33)</sup>. Ihre spätere Verwendung und

---

Laufbahn und seines Einflusses. Es wäre daher notwendig, die Bedeutung des Weinsberg unter dem Habsburger genauer zu untersuchen. Konrad könnte die in unserer Studie dargelegte Politik des Königs angeregt haben, dem er nach der Wahl als wichtigste Forderung vortrug: „Item daz er usser der menschen herz bringe, als man sagt, ez solle kein herzog von Osterrich meer Romischer kung werden.“ Deutsche Reichstagsakten 13 (1957) 97. Da im Frühjahr 1439 enge Kontakte zwischen dem österreichischen Hubmeister Ulrich Eytzinger und dem Erbkämmerer des Reiches bestanden, wie ein vertraulicher Brief Ulrichs beweist — Deutsche Reichstagsakten 14 (1957) 248, Anm. 3 — sind Pläne, die Kammer des Reichs und die Finanzbehörde Österreichs zu fusionieren, in dieser Zeit möglich.

<sup>30)</sup> Deutsches Rechtswörterbuch 3, 835 ff.

<sup>31)</sup> Koller, Reichsregister 136 ff. Dazu neuerdings über die Freiung F. Pagitz, Über die Freiung in Kärnten. Carinthia I 148 (1958) 336 ff. Zur bevorzugten Stellung österreichischer Würdenträger vgl. auch N. Grass, Der Wiener Dom (1968) 27 ff. V. Flieder, Stephansdom und Wiener Bistumsgründung (Veröffentlichungen des Kirchenhist. Inst. der kath.-theol. Fak. der Univ. Wien 6, 1968) 140 ff.

<sup>32)</sup> L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirkensystems (Sitzungsberichte der Österr. Akademie d. Wiss. phil.-hist. Kl. 229/1, 1964) 230 f. Der von Karl IV. 1365 verliehene Titel lautete: „princeps regni Boemie“.

<sup>33)</sup> H. Appelt, Der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas. MIOG 68 (1960) 81 ff.

die unumgänglichen Wandlungen sind noch nicht bekannt. Unter Albrecht ist sie aber meist mit dem Satz „unschedlich doch uns und dem riche und sust yderman an sinen rechten“<sup>34)</sup> oder in der bei finanziellen Angelegenheiten üblichen Variation „unschedlich uns und unser nachkomen an unser losung“ nachzuweisen<sup>35)</sup>. Diese unter dem Habsburger wichtige Formel — sie wird in dem Register wegen ihrer Bedeutung vermerkt — ist der Ansatz, österreichische Rechte zu sichern. Im April des Jahres 1439 finden wir nämlich in einer Urkunde für die Stadt Feldkirch am Ende der Disposition erstmalig die Bemerkung angefügt „doch unschedlich der herschafft von Osterreich an iren rechten“<sup>36)</sup>. Auf diese Weise werden nicht nur die Rechte Österreichs durch kaiserliche Machtvollkommenheit geschützt, durch das geschickte Einfügen des Begriffs „Herrschaft Österreich“ an der Stelle, wo vom König und Reich gesprochen wird, ist auch die Absicht geoffenbart, von nun ab „Haus Österreich“ und Königtum zu identifizieren. Jene Politik, die eingeschlagen worden war, als Albrecht gegenüber einem österreichischen Untertan als König auftrat, und die etwas später bei der Verleihung der gefürsteten Freieung für Adelige des Herzogtums deutlicher wurde, findet durch die Nennung der habsburgischen Dynastie in der kaiserlichen Vorbehaltsklausel ihren ersten Abschluß.

Die nunmehr zu verfolgende planmäßige Verwendung der neuen Formel unterstreicht diese Tatsache. Am 1. und 6. Mai 1439 lautet sie: „doch unschedlich dem huse zu Osterreich an sein rechten“ bzw. „doch unschedlich dem huse zu Osterreich an sin losungen und rechten“<sup>37)</sup>; am 29. Juni werden dann folgerichtig die Ausdrücke „Reich“ und „Haus Österreich“ nebeneinander gesetzt durch den Wortlaut: „doch uns und dem reich und dem huse zu Osterreich an unsern und sin rechten unschedlich“<sup>38)</sup>. Wie wichtig diese Sätze genommen wurden, beweist abermals die Registrierung; die Klausel wurde nämlich darin, auch wenn die Urkunde nur durch Schlagworte im Register vermerkt wurde, stets im vollen Wortlaut aufgenommen. Sie galt offensichtlich als Attribut imperialen Ansehens und war ein behütetes Relikt des Restes königlicher Macht<sup>39)</sup>. Nunmehr gab es keine Schwierigkeiten mehr, den Habsburger in seinen Erblanden als König auftreten zu lassen, und so erteilt Albrecht seither in dieser Eigenschaft öfter habsburgischen Untertanen Privilegien, etwa an Jörg Schwinbeg und an die Ebersdorfer, um wichtige Beispiele zu nennen<sup>40)</sup>.

<sup>34)</sup> Koller, Reichsregister 69, 70, 74, 93, 97 usw.

<sup>35)</sup> Koller, Reichsregister 51, 66, 91 usw. Die Formeln variieren untereinander auch noch ein wenig.

<sup>36)</sup> Koller, Reichsregister 151. Unser Zitat folgt dem Original, das im Stadtarchiv Feldkirch verwahrt ist.

<sup>37)</sup> Koller, Reichsregister 174 und 192.

<sup>38)</sup> Koller, Reichsregister 222.

<sup>39)</sup> Die Klausel ist ausdrücklich vermerkt bei einigen gekürzten Texten, vgl. Koller, Reichsregister 43, 222 usw.

<sup>40)</sup> Koller, Reichsregister 140 und 167. Die vorliegenden Urkunden bereiteten bereits O. Stowasser, Zwei Studien zur österreichischen Verfassungsgeschichte.



Damit war die Grundlage für jene Ideologie geschaffen, die dann unter Friedrich III. in der bekannten Weise ausgebaut und verbreitet wurde<sup>41</sup>). Der neue Herrscher verwendete aber im Formular den Begriff „Haus Österreich“ längst nicht mehr so klar und präzise wie sein Vorgänger. Es ist mir aus seiner Epoche weder eine Vorbehaltsklausel begegnet, noch fand ich sie registriert. Der neue Regent zog farblosere Wendungen vor. Vielleicht war auch der Machtanspruch, wie er von Albrecht vorgetragen wurde, für einen erfahrenen Kenner des Urkundenwesens im 15. Jahrhundert zu offenkundig. Da die Vorbehaltsklausel für Empfänger im Südwesten angewandt wurde und daher auch als Spitze gegen die Eidgenossen verstanden werden konnte<sup>42</sup>), die auf alle Maßnahmen der Familie empfindlich reagierten, mag Vorsicht angebracht gewesen sein. Doch wenn auch Friedrich die kaiserlichen Vorrechte weniger deutlich nutzte, so ließ doch auch er keinen Zweifel, daß in Zukunft die Würde eines Herzogs von Österreich mit der eines Kaisers verbunden bleiben sollte<sup>43</sup>). Er verwischte daher auch bei seinen Aktionen in Österreich noch mehr die Grenzen zwischen kaiserlicher und landesfürstlicher Gewalt<sup>44</sup>).

Unter den vielen Überlegungen, die jene Maßnahmen verursachten und die das Aufgeben des Begriffs „Herrschaft Österreich“ sowie die „offizielle“ Einführung des Ausdrucks „Haus Österreich“ bewirkten, verdient eine wegen ihrer Aktualität besonders hervorgehoben zu werden: der Wille, die kaiserliche Macht nach den habsburgischen Erblanden zu orientieren. Gerade damals wurden nämlich für die Neuorganisation des Reiches Vorschläge eingebracht, die sehr fundierte Raumvorstellungen erkennen lassen<sup>45</sup>) und die dem damals beliebten Prinzip des Zentralismus entsprachen<sup>46</sup>), die aber keineswegs dem Konzept der Habsburger nachkamen. So schlug Nikolaus Cusanus vor, es mögen zu Frankfurt Reichsversammlungen abgehalten werden<sup>47</sup>), doch drückt er sich nicht klar aus, wer dort vertreten sein würde und welche Kompetenzen den Versammelten eingeräumt wer-

---

ZRG, GA 44 (1924) 148 f. Schwierigkeiten bei der Interpretation. Ob er die noch wichtigere Urkunde für die Ebersdorfer übersah oder absichtlich wegließ, vermag ich nicht zu sagen.

<sup>41</sup>) A. Lhotsky, AEIOV. Die „Devise“ Kaiser Friedrichs III. und sein Notizbuch. MÖG 60 (1952) 155 ff. B. Sutter, Die deutschen Herrschermonogramme nach dem Interregnum (Festschrift Julius Franz Schütz, 1954) 281 ff. A. Lhotsky, Kaiser Friedrich III., in: Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener-Neustadt (1966) 16 ff. C. Schedl, Nachtrag zum AEIOV. Hist. Jahrbuch der Stadt Graz 1 (1968) 90 f. K. Pivec, Noch einmal: A.E.I.O.V. (Festschrift Hans Lentze, 1969) 479 ff.

<sup>42</sup>) Es fiel schon Zöllner auf, daß die neuen Terminologien stets von den Habsburgern im Südwesten des Reiches zuerst angewandt wurden. Zöllner, Österreichbegriff 67.

<sup>43</sup>) Lhotsky, Haus Österreich 158 ff. Pivec, A.E.I.O.V. 499 ff.

<sup>44</sup>) Koller, Reichsregister 23.

<sup>45</sup>) B. Guenée, Espace et État dans la France du Bas Moyen Age. Annales 23 (1968) 744 ff. mit weiterer Literatur.

<sup>46</sup>) F. Baethgen, Deutschland und Europa im Spätmittelalter (1968) 66 ff.

<sup>47</sup>) Nicolai de Cusa, De concordantia catholica, ed. G. Kallen (1963) 442 ff.

den sollten. Deutlich ist dagegen, daß seiner Meinung nach diese Stadt eine Art Mittelpunkt des Reiches bilden sollte. Einen anderen Plan, der dem gleichen zentralistischen Prinzip entsprach, entwickelte Johannes Schele mit der Anregung, Böhmen möge endgültig die Zentrallandschaft des Imperiums werden<sup>48</sup>). Hier offenbart sich nicht nur ein altes luxemburgisches Konzept<sup>49</sup>), sondern wohl auch ein Wunsch Kaiser Siegmunds. Ungeachtet dieser berechtigten und auch wohldurchdachten Forderungen mußten sich die Habsburger auf ihre Erblände stützen. Friedrich III. bevorzugte nicht nur den Ostalpenraum, er baute trotz vieler Klagen seine Residenz zu Wiener-Neustadt aus<sup>50</sup>). So glitt Österreich in eine Rolle, die ursprünglich Böhmen zugeordnet war, gegen die aber auch manches vorgebracht werden konnte.

Die Anwendung des Begriffs „Haus Österreich“ verhielt, aus diesen Schwierigkeiten einen Ausweg zu weisen. Einerseits deutet der geographische Begriff „Österreich“ unmißverständlich an, daß die Habsburger sich weder nach dem Main-Rhein-Gebiet, noch nach Böhmen ausrichten wollten und daß Österreich eine wichtige Basis ihrer Herrschaft war, andererseits wurde aber durch den Terminus „Haus“ angezeigt, daß die kaiserliche Macht nicht so eng mit einer Landschaft verbunden sein sollte, wie es etwa Schele vorschlug. Es wurde daher nicht die böhmische Politik der Luxemburger kopiert; mehr als das Land wollten die Habsburger ihre Familie als Repräsentanz des Kaisertums wissen. Damit war die Handlungsfreiheit gewonnen, die später den Habsburgern reichen Landgewinn brachte, gleichzeitig wurde aber auch die Bindung an das Stammland gelockert. Somit finden wir die Entwicklung späterer Jahrhunderte schon vorgezeichnet, als Albrecht II. und Friedrich III. mit dem Begriff „Haus Österreich“ neue Vorstellungen verbanden, die sich dann am Beginn der Neuzeit völlig entfalteten.

<sup>48</sup>) Concilium Basiliense (Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel 8, 1936) 127 f. Zu Schele vgl. auch G. Hödl, Zur Reichspolitik des Basler Konzils: Bischof Johannes Schele von Lübeck (1420—1439). *MIÖG* 75 (1967) 46 ff.

<sup>49</sup>) Baethgen, Deutschland 94 ff.

<sup>50</sup>) G. Gerhartl, Wiener Neustadt als Residenz, in: Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener-Neustadt 104 ff. B. Sutter, Die Residenzen Friedrichs III. in Österreich, ebenda 132 ff.